



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1994

Nummer 50

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	1. 7. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende	846
2123	30. 4. 1994	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	846
2131	1. 7. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschrift über die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren	847
2160	1. 6. 1994	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Sozial betreutes Wohnen, SBW, gemeinnützige GmbH, Sitz: Dortmund	847
71341	1. 6. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Erfassung und Koordinierung von Bildflugvorhaben und -ergebnissen	848
791	7. 7. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Reiten in der freien Landschaft und im Walde gemäß §§ 50 ff. Landschaftsgesetz LG	849

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenministerium		
1. 7. 1994	Bek. – Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten	849
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe		
8. 6. 1994	Bek. – Honorarverteilungsmaßstab der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe gemäß § 85 Abs. 4 SGB V	849
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 41 v. 20. 7. 1994	853	
Nr. 42 v. 21. 7. 1994	853	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen		
Nr. 7 v. 15. 7. 1994	854	

203204

I.

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 1. 7. 1994 –
B 3101 – 0.2 – IV A 4

I.

- Durch den 69. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 25. 4. 1994 und den Änderungstarifvertrag Nr. 54 zum MTL II vom 25. 4. 1994 sowie den 43. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 25. 4. 1994 sind die tarifvertraglichen Vereinbarungen über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen dahingehend geändert worden, daß

nichtvollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter von der errechneten Beihilfe den Teil erhalten, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten oder Arbeiters zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.

- Aufgrund des Tarifvertragsvorbehalts in § 3 Abs. 1 Satz 3 AbubesVG vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) gilt diese Regelung für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts unmittelbar, soweit in ihrem Bereich die vorstehend genannten Tarifverträge angewendet werden. Einer Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (SGV. NW. 2031) bedarf es insoweit nicht.
- Die Neuregelung gilt – unabhängig von der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit – für alle teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer; lediglich darf das Arbeitsverhältnis nicht nach § 3 Buchstabe n BAT, nach § 3 Abs. 1 Buchstabe m MTL II oder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d BMT-G II vom Gelungsbereich der Mantel-Tarifverträge ausgenommen sein.
- Die Berechnung der Beihilfe für Teilzeitbeschäftigte ist zunächst nach den allgemeinen Vorschriften wie für einen Vollbeschäftigten vorzunehmen. Die danach errechnete Beihilfe ist anteilig entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit festzusetzen. Dabei ist auf die Wochenarbeitszeit abzustellen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen vereinbart war.

II.

- Abschnitt I gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. 8. 1994 entstehen.

2. Soweit aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Beihilfengewährung an Teilzeitbeschäftigte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt, innerhalb der Ausschlußfrist des § 70 BAT, § 72 MTL II oder § 63 BMT-G II Einwendungen oder Klagen gegen Beihilfenfestsetzungen erhoben worden sind, sind die Beihilfen entsprechend der Neuregelung zu berechnen.

– MBl. NW. 1994 S. 846.

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 30. April 1994

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 30. April 1994 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nummer 9 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 25. Mai 1994 – V B 3 – 0810.66 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. 1. 1968 (SMBI. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

In § 15 wird die Zahl „5500“ durch die Zahl „6000“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 25. Mai 1994

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Scharf

Ausgefertigt.

Zahnärztekammer Nordrhein

Präsident
Dr. Schulz-Bongert

– MBl. NW. 1994 S. 846.

2131

**Verwaltungsvorschrift
über die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren**

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 7. 1994 –
II C 4 – 4.421 – 1

Der RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1983 (SMBI. NW. 2131) wird wie folgt geändert:

Bei der Aufzählung der Funktionsabzeichen unter Ziffer 3 wird nach „7. Feuerwehrarzt“ wie folgt „8.“ angefügt:

8. Jugendfeuerwehrwart, Kreis-Jugendfeuerwehrwart, Landes-Jugendfeuerwehrwart = Emblem der Deutschen Jugendfeuerwehr

Die in der Anlage aufgeführten „Dienstgradabzeichen a) Berufsfeuerwehr und hauptberufliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr“ werden wie folgt geändert:

Dienstgradabzeichen**a) Berufsfeuerwehr und hauptberufliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr**

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen a) Höhe des Grundtuches b) Farbe der Mittelfeld-einfassung c) Farbe und Anzahl der Streifen	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
1	Brandmeister-Anwärter(-in)	Truppmann	a) 38 mm b) rot c) keine	schwarzes Lackleder-band, zweifach, verstellbar
2	Brandmeister(-in)	Truppmann	a) 64 mm b) rot c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 1
3	Oberbrandmeister(-in)	Truppführer (Trupp als nicht selbständige taktische Einheit)	a) 77 mm b) rot c) rot; vier	wie bei lfd. Nr. 1

Die lfd. Nummern „9–19“ erhalten die neuen lfd. Nummern „4–14“.

– MBl. NW. 1994 S. 847.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

**Sozial betreutes Wohnen, SBW, gemeinnützige GmbH,
Sitz: Dortmund**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 1. 8. 1994 – 50 25 10/84

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde gemäß § 75 Achtes Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) öffentlich anerkannt:

**Sozial betreutes Wohnen, SBW,
gemeinnützige GmbH
Sitz: Dortmund**

– MBl. NW. 1994 S. 847.

71341

Erfassung und Koordinierung von Bildflugvorhaben und -ergebnissen

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 6. 1994 –
III C 3 – 5513

1 Allgemeines

- 1.1 Luftbilder und sonstige Fernerkundungsergebnisse sind inhaltsreiche Informationsträger und für viele Zwecke in Wirtschaft und Verwaltung nutzbar. Sie sind wichtige Hilfsmittel zur aktuellen, kurzfristigen und flächendeckenden Erfassung von Zustand und Veränderungen der Erdoberfläche. Sie stellen wesentliche Informationsquellen dar für
 - die Basisinformationssysteme der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters,
 - die raumbezogenen Informationssysteme anderer Fachdisziplinen wie Umwelt- und Naturschutz, Raumplanung, Forst- und Agrarwirtschaft sowie Verkehr.
- 1.2 Bildflugvorhaben im Sinne dieses Erlasses sind auf die Herstellung von Senkrechtaufnahmen ausgerichtete flugzeug- und satellitengestützte Bildflüge, die der Gewinnung von Luftbildern und sonstigen hochauflösenden Fernerkundungsergebnissen dienen.
- 1.3 Bildflugvorhaben sind zur Information interessierter Stellen zentral zu erfassen und ggf. zu koordinieren. Die Ergebnisse sind darüber hinaus, soweit zweckmäßig, zentral zu archivieren. Zur Wahrnehmung der Aufgabe werden folgende Regelungen getroffen.

2 Meldeverfahren

- 2.1 Geplante Bildflugvorhaben sind dem Landesvermessungsamt zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 2 Abs. 5 VermKatG NW frühzeitig vor Antragstellung anzugeben.
- 2.2 Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts melden für das kommende Jahr geplante Vorhaben möglichst bis zum 15. November eines jeden Jahres dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Muffendorfer Straße 19–21, 53177 Bonn. Die Meldung soll folgende Angaben enthalten:

1. Allgemeine Angaben
 - Bezeichnung und Zweck
 - Geplanter Zeitpunkt des Bildfluges
 - Bildflugunternehmen
 - Art der Auswertung
 - Auswertende Stelle
 - Archivierende Stelle
2. Technische Angaben
 - a) Bildmaßstab
 - Bodenauflösung
 - Brennweite
 - Bildformat
 - Längs- und Querüberdeckung
 - Aufnahmemedium
 - Spektralbereich
 - b) Aufnahmegebiet
 - Bildflugplan

Die Angaben zu 1 und 2a sollen formularmäßig erfaßt und die Angaben zu 2b in einer topographischen Karte dargestellt werden. Die hierfür benötigten Unterlagen werden auf Anforderung vom Landesvermessungsamt kostenfrei zur Verfügung gestellt.

- 2.3 Nach Abschluß des Bildfluges teilen die für die Auftragserteilung zuständigen Stellen dem Landesvermessungsamt den tatsächlichen Zeitpunkt des Bildfluges und ggf. Abweichungen von den nach Nr. 2.2 gemeldeten Bildflugdaten mit. Eine Bildmittennübersicht des tatsächlich beflogenen Gebietes ist der Mitteilung beizufügen (Nr. 2.2 letzter Satz gilt entsprechend).

3 Koordinierung

- 3.1 Das Landesvermessungsamt prüft anhand der gemeldeten Vorhaben unter Berücksichtigung der eigenen

Planungen, ob Überschneidungen bestehen, ob Lücken zu schließen oder bereits brauchbare Unterlagen für den vorgesehenen Zweck vorhanden sind. Das Landesvermessungsamt wird koordinierend tätig und bemüht sich um eine einvernehmliche Regelung.

- 3.1 Das Landesvermessungsamt unterstützt interessierte Stellen bei der Planung von Bildflugvorhaben. Es kann insbesondere zur Klärung technischer Fragen sowie zur Abnahme der Bildflüge in Anspruch genommen werden.
- 3.3 Luftbilder und sonstige Fernerkundungsergebnisse, die der Landesvermessung und dem Liegenschaftskataster dienen, werden vom Landesvermessungsamt bereitgestellt, sofern Interessen des Eigentümers nicht entgegenstehen. Alle übrigen Bildflugergebnisse sind bei Bedarf zwischen den Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts auszutauschen. Letzteres gilt auch für Auswerteergebnisse.

4 Bildflugübersicht

- 4.1 Zum 31. Dezember eines jeden Jahres gibt das Landesvermessungsamt die Übersichtskarte „Bildflüge in Nordrhein-Westfalen“ heraus. In einem zugehörigen Verzeichnis werden Angaben (vgl. Nr. 2.2) zu den im abgelaufenen Jahr ausgeführten Bildflügen und den im folgenden Jahr beabsichtigten Bildflugvorhaben aufgenommen. Soweit erforderlich, werden Bildflüge aus dem vorangegangenen Jahr nachgewiesen und als Nachträge besonders gekennzeichnet. Die Bildflugübersicht wird vom Landesvermessungsamt auf Antrag kostenfrei abgegeben.

5 Landesluftbildarchiv

- 5.1 Das Landesluftbildarchiv wird beim Landesvermessungsamt geführt. Es umfaßt Luftbilder und sonstige Fernerkundungsergebnisse, soweit diese für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind.
- 5.2 Stellen, die Luftbilder und sonstige Fernerkundungsergebnisse besitzen, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, haben diese Unterlagen auf Anforderung dem Landesvermessungsamt zur unentgeltlichen Auswertung zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Luftbilder und sonstige Fernerkundungsergebnisse, die andere Stellen in eigenen Archiven nicht mehr aufbewahren wollen, sind dem Landesvermessungsamt zur Übernahme in das Landesluftbildarchiv anzubieten. Das Landesvermessungsamt entscheidet, welche Bildflugergebnisse in das Landesluftbildarchiv aufgenommen werden.

- 5.4 Das Landesluftbildarchiv steht allen interessierten Stellen im Rahmen des § 6 Abs. 2 VermKatG NW zur Verfügung.

6 Sicherung der Eigentums- und Nutzungsrechte

- 6.1 Bei der Auftragserteilung zur Durchführung von Bildflügen ist sicherzustellen, daß die originären Ergebnisse (z.B. Originalfliegerfilm) in das Eigentum der Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die den Auftrag erteilt, übergehen.
- 6.2 Beim Erwerb von Luftbildern und sonstigen Fernerkundungsergebnissen durch Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts soll die Einräumung eines Nutzungsrechts angestrebt werden, das eine vielseitige und fachübergreifende Nutzung der Unterlagen zuläßt.

Im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, dem Ministerium für Bauen und Wohnen und dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr.

Diese Regelungen treten am 1. Juli 1999 außer Kraft.

Mein RdErl. v. 20. 10. 1975 (SMBI.NW. 71341) wird hiermit aufgehoben.

791

**Reiten in der freien Landschaft und im Walde
gemäß §§ 50 ff. Landschaftsgesetz LG**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 7. 7. 1994 –
III B 2 – 1.01.03

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 17. 2. 1981 (SMBL. NW. 791) wird wie folgt
geändert:

Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

- 4.3 Die Farbe der Aufkleber im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 4
der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (SGV. NW. 791) ist
im Jahre 1995 Verkehrsorange RAL 2000
im Jahre 1996 Verkehrsblau RAL 5017
im Jahre 1997 Verkehrsgelb RAL 1012
im Jahre 1998 Verkehrsbraun RAL 8004
im Jahre 1999 Verkehrsrosa RAL 3015
im Jahre 2000 Verkehrsgrün RAL 6018.

Die Farben wiederholen sich für die folgenden Jahre
jeweils in dieser Reihenfolge.

– MBl. NW. 1994 S. 849.

II.

Innenministerium

**Zulassung von Feuerlöschmitteln
und Feuerlöschgeräten**

Bek. d. Innenministeriums v. 1. 7. 1994 –
II C 4 – 4.426 – 21

Aufgrund des Antrages der Firma Hoechst AG, Frankfurt a.M., habe ich entsprechend § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44/SGV. NW. 2061) folgende Zulassungen, die seinerzeit der Firma Hoechst AG erteilt wurden, auf die Firma Chemische Fabrik Pirna-Copitz GmbH, 01796 Pirna, umgeschrieben:

Hersteller-Typenbezeichnung	Zulassungs-Kenn-Nr.
Expyrol A3F 3%	PL - 7/87
Expyrol A3F 6%	PL - 8/87
Expyrol FA 3-6%	PL - 5/88
Tutogen A3F/P 3%	PL - 3/89
Tutogen A3F/P 6%	PL - 4/89
Expyrol A3F/A	PL - 5/89
Expyrol A3F/AV	PL - 9/90
Tutogen A3F/PA	PL - 3/91

Aufgrund des § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner bisherigen Bekanntmachungen habe ich auf Antrag der Firma

TOTAL Feuerschutz GmbH, 68526 Ladenburg,
die mit meiner Bek. v. 22. 1. 1986 (MBl. NW. S. 162) auf die
Firma

TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH,
Sitz in 5000 Köln,
Zweigniederlassung in 6802 Ladenburg,

umgeschrieben und die dieser Firma danach erteilten Zu-
lassungen für die Herstellung und den Vertrieb verschiede-
ner Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte im Wege der
Gesamtrechtsnachfolge auf die Firma

TOTAL Feuerschutz GmbH, 68526 Ladenburg,
umgeschrieben.

Aufgrund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 22. 1. 1993 gebe ich nach Durchführung von Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster bekannt, daß die gewerbsmäßig hergestellten Feuerlöschmittel Argon und Gemische von Argon und Stickstoff, Reinheitsgrad jeweils mindestens 99,9%, nicht der Zulassung bedürfen.

• Werden die genannten Feuerlöschmittel in Löschanlagen verwendet, so ist hinsichtlich des Personenschutzes zunächst entsprechend den Sicherheitsregeln für Halogenfeuerlöschanlagen – ZH 1/208 – des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu verfahren. Zusätzlich halte ich eine Odorierung für empfehlenswert.

Erforderliche anlagentechnische Prüfungen und Beurteilungen werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

Aufgrund des § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner bisherigen Bekanntmachungen habe ich auf Antrag die mit meiner Bek. v. 13. 8. 1991 (MBl. NW. S. 1312) auf die Firma

Erich Rühl AG Chemische Fabrik & Co.
Handel + Produktion,
D-61381 Friedrichsdorf/TS.,

umgeschriebenen und die dieser Firma danach erteilten Zulassungen für die Herstellung und den Vertrieb verschiedener Feuerlöschmittel auf die Firma

RÜHL FEUERLÖSCHMITTEL GMBH,
D-61381 Friedrichsdorf/TS.,

umgeschrieben.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen (SMBL. NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1994 S. 849.

**Kassenzahnärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe**

**Honorarverteilungsmaßstab
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe
gemäß § 85 Abs. 4 SGB V**

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 8. 6. 1994

**I.
Allgemeine Verfahrensregeln**

§ 1

Geltungsbereich

(1) An der Honorarverteilung nehmen die im Bereich der KZVWL zugelassenen und ermächtigten Zahnärzte, die ermächtigten zahnärztlich geleiteten Einrichtungen und Polikliniken, die nach § 19 ZHG berechtigten Personen sowie die in Notfällen tätig gewordenen Nichtvertragszahnärzte und Einrichtungen teil. Gemeinschaftspraxen gelten als ein Zahnarzt, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist. Die Teilnehmer an der Honorarverteilung werden im folgenden kurz als „Zahnarzt“ bzw. „Zahnärzte“ bezeichnet.

(2) Zur Honorarverteilung gelangen alle der KZVWL zugehörigen Gesamtvergütungen, die Kostenerstattungsanteile bei Zahnersatz und Kieferorthopädie, die nach Gesetz über die KZV abgerechnet werden müssen, sowie die sonstigen Zahlungen der Krankenkassen aus Vereinbarungen mit den Partnern der Gesamtverträge einschließlich der Zahlungen anderer Kassenzahnärztlicher Vereinigungen für vertragszahnärztliche Leistungen.

**§ 2
Abrechnung**

(1) Vergütungsansprüche entstehen nur aufgrund von Abrechnungen, die den vertraglichen Regelungen entsprechen.

(2) Die Abrechnungen müssen bei der Geschäftsstelle der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Postfach 4220, 48023 Münster, oder Auf der Horst 25, 48147 Münster, eingereicht werden. Für die Wahrung von Fristen ist der Zugang bei der KZVWL maßgebend.

(3) Der Vorstand der KZVWL legt die jeweiligen Einreichetermine im voraus fest. Er kann weitere Richtlinien für die Förmlichkeiten der Abrechnung erlassen.

(4) Die Abrechnung ist bis zu den vom Vorstand festgesetzten und jeweils durch Rundschreiben bekanntgegebenen Terminen fristgerecht einzureichen.

(5) Nicht fristgerecht eingereichte Abrechnungen werden von der KZVWL mit der nächsten Abrechnung bearbeitet.

§ 3

Vorbehalte für die Abrechnung

Die Abrechnungen der KZVWL ergehen unter folgenden Vorbehaltens:

1. spätere sachliche, rechnerische und gebührenordnungsmäßige Richtigstellung,
2. Wirtschaftlichkeitsprüfung einschließlich etwaiger Schadensfestsetzungen,
3. Berichtigung wegen Überschreitung gesetzlicher Punktmengengrenzen (gem. § 85 Abs. 4b SGB V – Dgression),
4. sonstige Vorbehalte, die in die Abrechnung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aufgenommen werden müssen.

§ 4

Zahlungen

(1) Alle Zahlungen gelten als Vorschüsse auf die Vergütungsansprüche des Zahnarztes, bis die Bescheide rechtsbeständig und die Vorbehalte nach § 3 erledigt sind.

(2) Zahlungen setzen den Eingang der entsprechenden Beträge von seiten der Krankenkassen voraus.

(3) Verwaltungskosten und sonstige Umlagen werden von den Zahlungen abgesetzt.

(4) Als Zahlung der KZVWL gilt die Absendung der Überweisung durch die ausführende Bank.

(5) Die KZVWL ist berechtigt, gegenüber den Vergütungsansprüchen des Zahnarztes mit Gegenansprüchen aufzurechnen. Dies gilt für solche Ansprüche, die sich nach Abschluß des Verfahrens aus Honorarberichtigungsbescheiden oder Beschlüssen der Prüfungseinrichtungen ergeben, wenn und soweit beide Verwaltungentscheidungen zu einer für den Zahnarzt belastenden Maßnahme geführt haben und für Ansprüche nach Absatz 6.

(6) Überzahlungen sind nach ihrer Feststellung und Zahlungsaufforderung durch die KZVWL unverzüglich an diese zu erstatten. Bei Verzug sind an die KZVWL Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu zahlen.

§ 5

Abtretung

Eine Abtretung von Ansprüchen aus der Honorarverteilung ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig und im übrigen ausgeschlossen: Der Abtretungsvertrag bedarf der Schriftform, die Unterschrift des Zahnarztes der öffentlichen Beglaubigung. Werden die Ansprüche aus der Honorarverteilung einheitlich an ein Kreditinstitut mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland abgetreten, ist ein von beiden Seiten unterzeichneter Abtretungsvertrag ausreichend. Die Abtretung wird der KZVWL gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie ihr schriftlich angezeigt worden ist.

**II.
Allgemeine Honorarverteilung**

**§ 6
Grundsätze**

(1) Die Honorarverteilung erfolgt vorbehaltlich der Beziehungen nach § 3.

(2) Die Vergütung aus der Abrechnung von Fremdkassen für Leistungen nach den Teilen 1, 2 und 4 des Bema-Z erfolgt nach den jeweils von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen gezahlten Punktwerten. Der Vorstand ist berechtigt, aus den unterschiedlichen Punktwerten, die von den fremden Kassenzahnärztlichen Vereinigungen gezahlt werden, einen Durchschnittspunkt zu bilden.

§ 7

Gesamtvergütung

(1) Die Verteilung der Gesamtvergütung erfolgt nach Einzelleistungen, den Punktzahlen des Bewertungsmaßstabes-Zahnärzte und den vertraglich vereinbarten Punktwerten. Für die Verteilung der budgetierten Leistungen ist die Anlage 1 zu beachten.

Anlage 1

(2) Berechnungsfähige Kosten werden entsprechend den Gesamtverträgen vergütet.

(3) Die Verteilung der Gesamtvergütungsanteile für ermächtigte Institute und Polikliniken richtet sich nach den jeweiligen gesamtvertraglichen Regelungen.

§ 8

Zahlungen der KZVWL

(1) Die KZVWL leistet auf die Abrechnungen der Zahnärzte nach Teil 1 des Bema-Z bzw. des GebT A innerhalb des festgelegten Abrechnungszeitraumes Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt insgesamt 75% der Honorarzahlungen, die im Durchschnitt an den Zahnarzt in vergleichbaren Zeiträumen des Vorjahres gezahlt wurden, begrenzt durch die entsprechenden Vorauszahlungen der Krankenkassen.

(2) Die KZVWL leistet auf die Kostenerstattungsanteile aus dem Teil 3 Bema-Z bzw. des GebT D Abschlagzahlungen gemäß § 8 Abs. 1.

(3) Bei Zahnärzten, die neu an der vertragszahnärztlichen Versorgung in Westfalen-Lippe teilnehmen oder für Abrechnungszeiträume keine Abrechnung eingereicht haben, werden Vorauszahlungen auf der Basis der durchschnittlichen Fallwerte Westfalen-Lippe und auf der Grundlage der monatlich zu meldenden behandelten Fälle geleistet, bis Praxisvergleichswerte vorliegen.

(4) Der Vorstand kann bei einem zu erwartenden Umsatzrückgang sowie hinsichtlich der Abschlagszahlungen für neu teilnehmende Zahnärzte die Anpassung der Abschlagszahlungen anhand der zu erwartenden Umsätze im Einzelfall festlegen.

(5) Erhält der Vorstand Kenntnis davon, daß die Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit eines Zahnarztes bevorsteht, kann er die Abschlagszahlungen so reduzieren, daß zu erwartende Überzahlungen vermieden werden.

(6) Der Vorstand bestimmt den jeweiligen genauen Zeitpunkt für die Abschlagszahlungen. Dieser hat zeitnah mit den Zahlungseingängen von seiten der Krankenkassen zu sein.

(7) Die Restzahlungen erfolgen schnellstmöglich nach Eingang der entsprechenden Zahlungen aller Krankenkassen.

(8) Zahlungen der KZVWL für Leistungen nach den Teilen 2 und 4 sowie Kostenerstattungsleistungen nach Teil 5 des Bema-Z bzw. der GebT B, E und C werden zu den vom Vorstand festgelegten Terminen geleistet.

(9) In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag des Zahnarztes die Höhe der Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 1 durch den Vorstand der KZVWL festgelegt werden.

III. Sicherungsmaßnahmen

§ 9

Tatbestand für Sicherungsmaßnahmen

(1) Die KZVWL ist berechtigt, Vergütungen, die über sie abgewickelt werden, zurückzuhalten, wenn

1. sich aus konkreten Tatsachen, die von der KZVWL, den Prüfungseinrichtungen bei der KZVWL, den Krankenkassen, den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten ermittelt worden sind, der begründete Verdacht ergibt, daß ein Mitglied Fehlabrechnungen vorgenommen hat und die Wahrscheinlichkeit besteht, daß diese Beträge zurückgefordert werden können und
2. dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist, und
3. der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder einen entsprechenden Beschuß gefaßt hat.

(2) Der Vorstand hat das Sicherungsinteresse der KZVWL und die berechtigten Interessen des betroffenen Mitgliedes gegeneinander abzuwagen. Es dürfen nicht mehr als 50% der jeweils fälligen Honorare einbehalten werden, höchstens jedoch der Betrag, der nach eigener Prüfung der KZVWL als Erstattungsbetrag hinreichend wahrscheinlich erscheint.

(3) Dem betroffenen Mitglied ist nachzulassen, die Einbehaltung durch eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstitutes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

§ 10

Einbehaltungsverfahren

(1) Der Bescheid, durch den Einbehaltungen angeordnet werden, ist dem Mitglied zuzustellen, bei Gemeinschaftspraxen an diese, wobei die Zustellung an ein Mitglied der Gemeinschaftspraxis ausreichend ist.

(2) Einbehaltungen, die gegenüber einer Gemeinschaftspraxis festgesetzt worden sind, können nach Auflösung der Gemeinschaftspraxis gegenüber ihren Partnern wie gegenüber Gesamtschuldnern vollzogen werden. Einbehaltungen, die gegenüber einem Mitglied festgesetzt worden sind, können gegenüber einer Gemeinschaftspraxis vollzogen werden, wenn diese nach der Festsetzung gegründet worden ist.

§ 11

Rückforderungsverfahren

(1) Nach umfassender Aufklärung des Sachverhaltes, insbesondere hinsichtlich der Höhe des den Krankenkassen zustehenden Rückforderungsanspruchs, macht die KZVWL in angemessener Zeit diesen Betrag in einem Rückforderungsbescheid gegenüber dem Zahnarzt geltend und/oder entscheidet über die Freigabe der einbehaltenen Beträge.

(2) Soweit sich Einbehaltungen als unberechtigt erweisen, sind die einbehaltenen Beträge mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Dem Mitglied sind insoweit auch die Avalkosten für gestellte Bürgschaften zu erstatten.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 12

Entsprechende Anwendung

Die Vorschriften dieses Honorarverteilungsmaßstabes finden auch für die Honorarverteilung anderer Kostenträger, die über die KZVWL abrechnen, Anwendung, jedoch mit Ausnahme der Honorarverteilung nach Anlage 1.

§ 13

Auslegungsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Honorarverteilungsmaßstabes sollen so ausgelegt werden, daß unter Berücksichtigung von Art und Umfang der zahnärztlichen Leistungen eine möglichst gleichmäßige Verteilung der der KZV von den Krankenkassen zufließenden Zahlungen unter den Zahnärzten stattfindet.

(2) Soweit sich einzelne Regelungen als unwirksam erweisen sollten, sollen die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt werden. Bis zu einer Neuregelung durch die Vertreterversammlung gilt die unwirksame Bestimmung mit ihrem wirksamen Teil weiter, der in entsprechender Anwendung von Absatz 1 ergänzt oder durch diesen ersetzt wird.

(3) Die vorstehenden Grundsätze finden auch Anwendung, wenn eine Lücke in den Regelungen offenbar wird.

§ 14

Bekanntmachung

Der Honorarverteilungsmaßstab sowie seine Änderungen werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Zahnärzteblatt Westfalen-Lippe veröffentlicht.

§ 15

Inkrafttreten

Dieser Honorarverteilungsmaßstab nebst seiner Anlage 1 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt der von der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe am 17. 3. 1973 beschlossene, zuletzt durch Beschuß der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 2. 12. 1989 geänderte Honorarverteilungsmaßstab außer Kraft. Dieser HVM gilt zunächst für das Abrechnungsjahr 1994. Für das Jahr 1995 wird eine neue Beschußfassung notwendig, die auf der ersten Sitzung der VV im Jahr 1995 zu erfolgen hat. Übergangsweise wird auch 1995 bis zu einer neuen Beschußfassung der VV nach diesem HVM einschließlich Anlage 1 verfahren.

Anlage 1 zum HVM

Die Anlage 1 zu diesem HVM regelt die mit der Budgetierung nach § 85 Abs. 3a SGB V zusammenhängenden Fragen

§ 1

Voraussetzung für die Honorarverteilung bei budgetierten Leistungen

Die in dieser Anlage genannten Regeln für die Honorarverteilung hinsichtlich des in § 85 Abs. 3a SGB V geregelten Budgets finden nur Anwendung

1. für die Abrechnungszeiträume bis 31. 12. 1995 – Ende der gesetzlich vorgeschriebenen Budgetierung,
2. für die Leistungen, die von der Budgetierung erfaßt sind,
3. sobald Vorausschätzungen möglich sind,
4. vorbehaltlich der Verfassungsmäßigkeit von § 85 Abs. 3a SGB V.

§ 2

Allgemeiner Grundsatz

Die folgenden Maßnahmen sollen die Einhaltung des Budgets sichern.

§ 3

Veränderung der Vergütung bei Veränderung des Fallwertes

(1) Bis zu einem Grenzwert (Punktmenge) werden die Leistungen des Teil 1 Bema-Z/GebT A mit den vereinbarten Punktwerten vergütet. Jenseits der Grenzwerte (Punktmenge) wird der Punktwert für die überschreitende Punktmenge gekürzt.

(2) Der Grenzwert (Punktmenge) wird wie folgt bestimmt:

1. Grundlage für die Ermittlung des Grenzwertes ist die entsprechende Punktmenge je Fall der Zahnärzte Westfalen-Lippe des entsprechenden Vergleichszeitraumes des Vorjahres. Diese wird durch die Verwaltung ermittelt und durch den Vorstand festgestellt und rechtzeitig im amtlichen Rundschreiben bekanntgegeben.
2. Es ist die durchschnittliche Punktmenge je Fall für diesen Abrechnungszeitraum, getrennt nach Zahnärzten, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen, Oralchirurgen und Kieferorthopäden sowie getrennt nach Primärkas-

sen einschließlich Bundesknappschaft und Ersatzkassen zu ermitteln.

3. Der Vorstand kann die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Anlage ermittelten Grenzwerte um einen Prozentsatz, der sich nach der Höhe der voraussichtlichen Überschreitung der budgetierten Gesamtvergütung richtet, absenken. Dieser Wert ist auf volle Punktzahlen zu runden.

(3) Die Leistungen nach Teil 1 Bema-Z/GebT A werden ohne Individualphylaxie berücksichtigt.

(4) Die Grenzwerte nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 oder Nr. 3 (Punktmenge) für die Gruppe der Zahnärzte werden bei Fallzahlen je Abrechnungszeitraum (insgesamt für Ersatzkassen und Primärkassen einschließlich Bundesknappschaft)

1. zwischen

1-	140 um 100%
141-	280 um 75%
281-	420 um 50%
421-	560 um 25%

erhöht.

2. zwischen

701-	840 um 5 %
841-	980 um 7,5%
981-1	120 um 10 %
1 121-	> um 12,5%

abgesenkt.

(5) Für die Fachgruppen gilt für die budgetierten Leistungen:

- 1 Die Grenzwerte nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 oder Nr. 3 für die Gruppe der Kieferorthopäden werden bei Fallzahlen je Abrechnungszeitraum (insgesamt für Ersatzkassen und Primärkassen einschließlich Bundesknappschaft)

1.1 zwischen

1-	130 um 100%
131-	260 um 75%
261-	390 um 50%
391-	520 um 25%

erhöht.

1.2 zwischen

651-	780 um 5 %
781-	910 um 7,5%
911-1	040 um 10 %
1 041-	> um 12,5%

abgesenkt.

- 1.3 Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätige Zahnärzte werden verpflichtet, alle Leistungen eines Abrechnungsquartals auf einem Abrechnungsbeleg (Krankenschein oder Kfo-Abrechnungsschein) abzurechnen,

- 1.4 für kieferorthopädisch tätige Zahnärzte, deren Umsatz aus dem zuletzt abgerechneten Quartal zu 80% und mehr aus kieferorthopädischen Leistungen besteht, gelten im Abrechnungsquartal die Grenzwerte der Gruppe der Kieferorthopäden.

- 2 Die Grenzwerte nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 oder Nr. 3 für die Gruppe der Oralchirurgen werden bei Fallzahlen je Abrechnungszeitraum (insgesamt für Ersatzkassen und Primärkassen einschließlich Bundesknappschaft)

2.1 zwischen

1-	130 um 100%
131-	260 um 75%
261-	390 um 50%
391-	520 um 25%

erhöht.

2.2 zwischen

651-	780 um 5 %
781-	910 um 7,5%
911-1	040 um 10 %
1 041-	> um 12,5%

abgesenkt.

- 3 Die Grenzwerte nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 oder Nr. 3 für die Gruppe der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen werden bei Fallzahlen je Abrechnungszeitraum (insgesamt für Ersatzkassen und Primärkassen einschließlich Bundesknappschaft)

3.1 zwischen

1-	80 um 100%
81-160	um 75%
161-240	um 50%
241-320	um 25%

erhöht,

3.2 zwischen

401-480	um 5 %
481-560	um 7,5%
561-640	um 10 %
641- >	um 12,5%

abgesenkt.

(6) Für Zahnärzte und Oralchirurgen, deren Umsatz aus dem zuletzt abgerechneten Quartal zu 80% und mehr aus chirurgischen Leistungen besteht, gelten im Abrechnungsquartal die Grenzwerte der Gruppe der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen.

(7) Die über die jeweiligen Grenzwerte (Punktmenge) hinausgehenden Punkte werden mit einem niedrigeren Punktwert vergütet. Die Absenkung wird abgestuft wie folgt festgelegt:

Bei einer Überschreitung von
0,01-9,99% um 10%

Bei weiteren Überschreitungen von
10-19,99% um 20%
20-29,99% um 30%
30-39,99% um 40%
40-49,99% um 50%
50% > um 60%

§ 4

Sonderfälle

(1) Für die Zuordnung nach § 3 Abs. (4) und (5) ist die Zahl der gleichberechtigten zahnärztlichen Behandler maßgebend. Die von einer Gemeinschaftspraxis abgerechneten Fälle werden durch die Zahl der sie betreibenden Praxisinhaber geteilt.

(2) Die Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes gemäß § 32 (b) Zahnärzte-ZV wird entsprechend der Entscheidung des Zulassungsausschusses berücksichtigt. Für die Beschäftigung eines Ausbildungs- oder Weiterbildungsassistenten wird eine Quote von 25% für die Behandlerzahl zugrundegelegt. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich die zu berücksichtigende Quote für die Behandlerzahl entsprechend der Beschäftigungszeit.

(3) Bei einer fachübergreifenden Gemeinschaftspraxis bestimmt sich die Zuordnung zu den in § 3 Abs. (4) und (5) genannten Fachgruppen im Abrechnungsquartal nach dem überwiegenden Leistungsspektrum. Dieses wird anhand der Umsatzzahlen des zuletzt abgerechneten Quartals ermittelt.

§ 5

Anrechnung von Honorarkürzungen

(1) Die gesetzliche Honorarabsenkung nach § 85 Abs. 4 b SGB V erfolgt nach Feststellung der Vergütung nach Maßgabe dieser Anlage.

(2) Werden Leistungen des Teil 1 Bema-Z bzw. GebT A nach der Anwendung der Honorarverteilung nach dieser Anlage geringer vergütet, sind diese Kürzungsbeträge auf die Kürzungsbeträge im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung anzurechnen. Dies erfolgt nur, wenn die Kürzungsbeträge im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung die geringeren Vergütungen aus der Honorarverteilung nach dieser Anlage nicht berücksichtigt haben.

§ 6

Jahresausgleichsverfahren

Einbehaltene oder zurückzuzahlende Beträge sind wie folgt zu verwenden:

- Zunächst sind die notwendigen Rückzahlungen an die

Krankenkassen bei einer festgestellten Überschreitung des Budgets zu leisten.

2. Bei festgestellter Unterschreitung des Budgets werden die nach den Bestimmungen dieser Anlage 1 einbehaltenen Beträge anteilig an die Zahnärzte zurückgezahlt, die von der Kürzung betroffen waren, sobald die Krankenkassen die Nachzahlungen geleistet haben. Kleinbeträge bis 50,- DM pro Praxis werden nicht zurückgezahlt. Sie stehen für die Honorarverteilung nach Nr. 3 zur Verfügung.
3. Stehen weitere Beträge zur Honorarverteilung zur Verfügung, sind diese Beträge anteilig, orientiert am Abrechnungsvolumen für Leistungen, die der Begrenzung nach dieser Anlage 1 unterliegen, nachzuvergüteten.
4. Reichen die einbehaltenen Beträge nicht aus, um die berechtigten Rückzahlungsansprüche der Krankenkassen zu befriedigen, wird die ermittelte prozentuale Überschreitung anteilig, orientiert am Abrechnungsvolumen, einbehalten.

Prof. Dr. Rolf Hinz
Vorsitzender des Vorstandes der KZVWL

Dr. Walter Dieckhoff
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1994 S. 849.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 41 v. 20. 7. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 220 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
630	19. 8. 1994	Gesetz zur Neuordnung der staatlichen Finanzkontrolle	428
2005			
2030			
223			

– MBl. NW. 1994 S. 853.

Nr. 42 v. 21. 7. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2250	29. 6. 1994	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz)	436
2251	24. 6. 1994	Bekanntmachung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	433
2251	27. 6. 1994	Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Gewährung von Produktionshilfen durch Veranstaltergemeinschaften für Gruppen gem. § 24 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)	432
2251	27. 6. 1994	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW)	433

– MBl. NW. 1994 S. 853.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Teil I – Kultusministerium

Nr. 7 v. 15. 7. 1994

Amtlicher Teil

Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften (Rechtsgrundlagengesetz) vom 17. Mai 1994	134
Fünfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) vom 13. Juni 1994	135
Allgemeine Schulordnung; Verwaltungsvorschriften (VVzASchO) zu § 37 ASchO – Schülerzeitungen –; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 1. 7. 1994	135
Gymnasiale Oberstufe; Richtlinien; Türkisch. RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 5. 1994	135
Berichtigung zum Verzeichnis der genehmigten Lernmittel – Schuljahr 1994/95 (Heft 1006 der Schriftenreihe „Die Schule in Nordrhein-Westfalen“)	136
Unterrichtssprachliche Einführung in ein weiteres Lehramt gemäß § 10 Abs. 2 Lehrerausbildungsgesetz (LAGB); Änderung. VwVO d. Kultusministeriums v. 10. 6. 1994	136

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	136
Bundeswettbewerb Fremdsprachen 1994/95	148
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Juli 1994	148
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 1. Juni 1994	148
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. und 8. Juni 1994	149
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	150

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Geschäftsordnung für die Gemeinsame Kommission für die Studienreform im Land Nordrhein-Westfalen und für das Wissenschaftliche Sekretariat für die Studienreform im Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 1994	142
Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 10. Februar 1994	144
Grundordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. Mai 1994	145
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 9. November 1993	148
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Elektrotechnik mit integriertem Praxissemester im Fachbereich Elektrotechnik und Automation an der Fachhochschule Aachen, Abteilung Jülich vom 20. September 1993	148
Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Entsorgungstechnik an der Fachhochschule Gelsenkirchen (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 17. März 1994	155
Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Versicherungsingenieurwesen im Fachbereich Versicherungswesen der Fachhochschule Köln vom 23. Dezember 1993	156
Satzung des Studentenwerks Aachen – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 31. Mai 1994	159

Satzung des Studentenwerks Bielefeld – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 31. Mai 1994	161
---	-----

Satzung des Akademischen Förderungswerkes Bochum – Studentenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 31. Mai 1994	162
---	-----

Satzung des Studentenwerks Dortmund – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 31. Mai 1994	164
--	-----

Satzung des Studentenwerks Essen – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 31. Mai 1994	166
---	-----

Satzung der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin vom 8. Juni 1994	167
--	-----

Nichtamtlicher Teil	
----------------------------	--

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. Juli 1994	169
---	-----

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 25. April bis 1. Juni 1994	169
--	-----

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. April bis 26. Mai 1994	171
--	-----

– MBl. NW. 1994 S. 854.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569